

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

---

## 18. Verordnung: Hundeabgabe

---

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EICHENBERG ÜBER DIE HUNDEABGABE

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 17.12.2024 wird gemäß § 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 (FAG2024), BGBl, Nr. 168/2023, verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines, Höhe und Fälligkeit

(1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenberg wird eine Abgabe eingehoben.

(2) Die Höhe der Hundeabgabe pro Kalenderjahr wird durch gesonderte Verordnung der Steuern, Gebühren und Abgaben durch die Gemeindevertretung festgelegt.

(3) Abgabepflichtig ist jeweils der: die jeweilige: r Halter: in.

(4) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbeitrag zu entrichten und ist jeweils am 31.03. jeden Kalenderjahres fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31.03., aber vor dem 01.10. angeschafft, so ist der volle Jahresbeitrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 30.09. angeschafft, ist für das laufende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten.

(5) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen, oder verstorben, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(6) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Österreich eine Hundeabgabe eingehoben wird.

(7) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

## § 2

**Abgabenbefreiung**

(1) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Als Wachhunde gelten Hunde, die vom Hundehalter zur Bewachung eines Objektes (z.B. land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbebetrieb, Lagerhallen und dgl.) eingesetzt werden,
- b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden.
- c) Hunde, die als Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde),
- d) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden.
- e) Hunde, welche das Alter von drei Monaten nicht erreicht haben oder
- f) Hunde im Dienst von öffentlichen Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters unter Vorlage von Nachweisen erfolgen.

(3) Der Wegfall eines Befreiungsgrundes ist unverzüglich beim Gemeindeamt zu melden.

## § 3

**Melde- und Auskunftspflicht**

(1) Personen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenberg zumindest einen Hund halten, haben dies längstens innert eines Monats beim Gemeindeamt der Gemeinde Eichenberg zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

(2) Hundehalter: innen sind verpflichtet der Behörde über die von ihnen gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und allfällige erforderliche Nachweise auf Verlangen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

(3) Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück ein Hund gehalten wird, sind verpflichtet der Behörde gegenüber auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hund: e und deren Halter: innen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## § 4

**Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung gemäß § 3 Abs. 1 meldepflichtig ist, wird von der Gemeinde Eichenberg eine Hundemarke, mit der Nummer versehen, an die Hundehalter: innen ausgehändigt. Diese Hundemarke ist vom angemeldeten Hund zu tragen. Meldepflichtige Hunde, die ohne Hundemarke angetroffen werden, können auf Kosten der Halter: innen von Beauftragten der Gemeinde Eichenberg eingefangen und in Verwahrung genommen werden.

## § 5

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundeabgabenverordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

N i c o F l a c h s e n b e r g e r